

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

REHA-Steglitz gGmbH

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Bereitstellung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten zur Förderung von physischer und psychischer Gesundheit. Hierfür betreibt das Unternehmen unter anderem Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen und Dienste für physisch und psychisch Kranke und Behinderte oder von Krankheit oder Behinderung bedrohte Menschen.

Die Gesellschaft fördert die Altenhilfe und soll insbesondere psychisch veränderten älteren Menschen, gerontopsychiatrisch und demenziell Erkrankten ein vielfältiges und differenziertes Angebot adäquater Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Die Gesellschaft hat außerdem die Aufgabe, regionale und überregionale Planungen, welche die gesundheitliche Versorgung beeinflussen, zu begleiten und an der Weiterentwicklung der psychosozialen Versorgung aktiv mitzuwirken und diese durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Sie darf Zweigniederlassungen gründen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 €

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Hiervon übernimmt der Alleingesellschafter

Verein zur Förderung von beruflicher und sozialer Rehabilitation e.V. (Reha Steglitz)

eine Stammeinlage von

25.000,00 €

Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen. Sie ist eingezahlt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Geschäftsführende Gesellschafter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen, werden erstattet.

§ 6 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn eine Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung abzuhalten.

§ 7 Jahresabschluß

Der Jahresabschluß ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

Der Beirat ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu hören.

§ 8 Gewinnverwendung, Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vertraglichen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für steuerbegünstigte, satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Die Bildung von Rücklagen ist unter der engen Voraussetzung der Abgabenordnung zulässig.

Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 9 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Verein zur Förderung von beruflicher und sozialer Rehabilitation e. V. (Reha Steglitz), Albrechtstraße 15 in 12167 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 11 Schlußbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages läßt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluß der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte rechtliche Zweck unter Beachtung der gemeinnützigen Zwecke erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 12 Kosten

Die Kosten der Gründung bei Notar und Registergericht trägt die Gesellschaft in Höhe von 1.500,00 €, darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde vom 15. Mai 2003 - Nr. 202/2003 meiner Urkundenrolle gefaßten Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, 15. Mai 2003



Notar